

Das persönliche Budget

11. wissenschaftliche Tagung des
ASBH-Beirates

RA Christian Au LL.M.

Fulda, 20. November 2009

Entstehungsgeschichte

- 2001 eingeführt durch das SGB IX
- Baustein der „Teilhabegesetzgebung“
- Modellregionen 2001 - 2008
- Rechtsanspruch seit dem 1.1.2008

Rechtsgrundlagen

- Inhaltliche und verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen, § 17 SGB IX
- Budgetverordnung (BudgetV)
- Leistungsgesetze der Träger

Anspruchsberechtigte

- Menschen mit einem Anspruch auf Teilhabeleistungen
 - Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - Ggfs. mit Unterstützung vertrauter Personen oder unterstützender Dienste (ebenfalls budgetfähig)

Leistungsträger

- **Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX**
 - Bundesagentur für Arbeit (SGB III)
 - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
 - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
 - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
 - Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge
 - Jugendhilfeträger (SGB VIII)
 - Sozialhilfeträger (SGB XII)
- **Gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI)**
- **Integrationsämter (SGB IX)**

Inhalt der Leistung

- Geld oder Gutscheine anstatt Sachleistung oder Dienstleistung
- Entscheidungsgewalt darüber ,wann welcher Dienst und welche Person die Unterstützung erbringen soll und diese als „Kunde“ unmittelbar selbst bezahlen

Umfang der Leistungen

- Maßstab ist der individuelle Bedarf
- *Soll* die Höhe der bisherigen Sachleistungen nicht überschreiten
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts

Budget-Verfahren Teil 1

- Antrag
- Rehabilitationsträger wird Beauftragter = Ansprechpartner für das gesamte Verfahren
- Beauftragter unterrichtet die beteiligten Rehabilitationsträger und holt deren Stellungnahmen ein

Budget-Verfahren Teil 2

- Budgetkonferenz zur Bedarfsermittlung
- Festlegung der Einzelbudgets der Leistungsträger
- Zielvereinbarung (ö.-r. Vertrag) zwischen Leistungsberechtigtem (Budgetnehmer) und beauftragtem Leistungsträger (Budgetgeber) über Ziele und Inhalte der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsmodalitäten, Regelungen zur Nachweiserbringung
- Rechtsmittelfähiger Bewilligungsbescheid

Kündigung der Zielvereinbarung

- Kündigungsgrund gemäß Zielvereinbarung
- Kündigung aus wichtigem Grund
 - Beispiele auf Seiten des Budgetnehmers
 - Bedarf verändert sich
 - Budgetnehmer kommt mit dem Persönlichen Budget in der Praxis nicht zurecht
 - Beispiel auf Seiten des Beauftragten
 - Nachweispflichten aus der Zielvereinbarung wurden nicht eingehalten
- Kündigung für zur Aufhebung des Bescheides

Bedarfsfeststellung für laufende Leistungen

- Wiederholung des Bedarfsfeststellungsverfahrens alle zwei Jahre
- Abweichung in begründeten Fällen möglich
- Umgang mit „Überschuss“ uneinheitlich
 - Handlungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit 05/08: Nicht verbrauchte Beträge verbleiben vollständig beim Budgetnehmer.

Praxisbeispiel „Frühförderung“

- Rehabilitationsträger: gesetzliche Krankenversicherung, Sozialhilfeträger
- Leistungserbringer: z.B. interdisziplinäre Frühförderstellen, sozialpädiatrische Zentren
- Leistungsinhalte: Leistungen zur med. Rehabilitation, heilpädagogische Leistungen
- Leistungserbringung auf Grundlage des Förder- und Behandlungsplans zuständigkeitsübergreifend als ganzheitliche Komplexleistung (FrühförderungsVO)
- Alternativ Persönliches Budget möglich

Praxisbeispiel „Schule“

- Rehabilitationsträger: Sozialhilfeträger, Jugendhilfeträger
- Leistungserbringer: z.B. ambulante Dienste, Vereine
- Leistungsinhalte: Integrationshilfe (assistierend, pädagogisch, ggfs. pflegerisch)
- Persönliches Budget möglich

Praxisbeispiel „Arbeitsleben“

- **WfbM**
 - Rehabilitationsträger: Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger
 - Leistungsinhalte: z.B. Berufsbildung durch externe Leistungserbringer
 - Persönliches Budget möglich, aber Sozialversicherung des Budgetnehmers problematisch
- **weitere Möglichkeiten**
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (Rehabilitationsträger: Bundesagentur für Arbeit)
 - Arbeitsassistenz (Rehabilitationsträger: BA bzw. sonstiger Träger: Integrationsamt)

Praxisbeispiel „Wohnen und Freizeit“

- Rehabilitationsträger: Sozialhilfeträger
- Denkbare Leistungsinhalte:
 - Tagesstrukturhilfe
 - Wohnvorbereitung
 - Reinigung der Wohnung
 - Bildungsangebote
- breiter Anwendungsbereich für persönliche Budgets

Praxisbeispiel „Pflegeleistungen“

- Rehabilitationsträger: Unfallversicherungsträger, Sozialhilfeträger
 - Pflegeleistungen in vollem Umfang budgetfähig
- sonstiger Träger: gesetzliche Pflegeversicherung
 - Leistungen teilweise budgetfähig:
 - ❖ Pflegegeld, Kombinationsleistung, Pflegehilfsmittel als Geldleistung
 - ❖ Pflegesachleistung, Leistungen der Tages- und Nachtpflege in Form von Gutscheinen
 - ❖ Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege und zusätzliche Betreuungsleistungen ausgeschlossen
- Sinnhaftigkeit für persönliche Budgets fraglich

Praxisbeispiel „Heil- und Hilfsmittel in der gesetzlichen Krankenversicherung“

- Heilmittel
 - Heilmittelrichtlinien schränken den Anwendungsbereich verbindlich ein
- Hilfsmittel
 - Hilfsmittelverzeichnis unverbindlich
- Grundsätzlich budgetfähig
- Mögliche Probleme
 - Beschränkung auf zugelassene Leistungserbringer
 - Beschränkung auf Vertragspartner
 - Leistungsbeschränkung auf die Kosten der Sachleistung

Literaturhinweise

- Zukunft gestalten. Das Persönliche Budget umsetzen – Perspektiven für Dienstleister

Der PARITÄTISCHE Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Juni 2009

- Das trägerübergreifende Persönliche Budget für mehr gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Broschüre der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

- Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), April 2009

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Au LL.M.
Rechtsanwalt

Buxtehuder Straße 68 A
21635 Jork

Tel.: 04162 / 9129282

Fax: 04162 / 913330

info@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de